Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Gennep-Goch-Weseler Eisenbahn-Unternehmen, S. 173. — Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, S. 174. — Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat, S. 177. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für mehrere Bezirke in der Provinz Hannover, S. 211. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 212.

(Nr. 8705.) Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Gennep-Goch-Weseler Eisenbahn-Unternehmen. Vom 23. Februar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten wird ermächtigt, die von der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft für die rechtzeitige Vollendung und Ausrüstung der Eisenbahn von der Preußisch-Holländischen Grenze bei Gennep über Goch nach Wesel bestellte, dem Staate verfallene Kaution von 78 500 Thalern $4\frac{1}{2}$ prozentiger Preußischer konsolidirter Staatsanleihe nebst den inzwischen aufgelaufenen Zinsen der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft mit der Maßgabe zu überweisen,

1) daß der Betrag von 30 000 Thalern (90 000 Mark) $4\frac{1}{2}$ prozentiger Preußischer konsolidirter Staatsanleihe bei der Generalstaatskasse in Berlin hinterlegt und als Kaution für diejenigen Anlagen verhaftet bleibt, deren Ausführung von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Umwandlung des jetzigen provisorischen Anschlusses der Gennep-Weseler Bahn an die Venlo-Weseler Bahn in einen definitiven Anschluß etwa gefordert wird;

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1880.

2) daß ferner ein Betrag von 17 000 Thalern (51 000 Mark) erst am 1. Juli 1881 zur Rückerstattung kommen soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

(Nr. 8706.) Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. Vom 27. Februar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Wer außerhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waaren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus feilbieten will, hat vom 1. April 1880 ab neben und unabhängig von der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gesetz vom 3. Juli 1876, Gesetz-Samml. S. 247) in jedem Orte, an welchem er das Geschäft betreibt oder durch Vermittelung eines daselbst einheimischen Verkäufers oder Auktionators betreiben läßt, eine nach den folgenden Vorschriften für die Gemeinden beziehungsweise Kreise zu erhebende Steuer zu entrichten.

Durch die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten der Begründung des Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind.

Das Veranstalten einer Auktion von Waaren eines Wanderlagers wird dem Feilbieten derselben gleich geachtet.

§. 2.

Werden die Waaren des Wanderlagers an einem Orte in mehreren Verkaufslokalen (gleichzeitig oder nach einander) feilgeboten, so ist für jedes derselben die Steuer besonders zu entrichten.

§. 3.

Der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Besteuerung ist nicht unterworfen:

1) der Markt- und Meßverkehr, sowie der Verkauf von Ausstellungsobjekten auf öffentlichen, von den zuständigen Behörden genehmigten Ausstellungen,

2) die Errichtung fester Verkaufsstellen für die Dauer der Kurzeit (Saison) in Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten,
3) das Feilbieten von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs vom Schiffe aus — mit Ausnahme derjenigen Handwerkerwaaren, mit denen nur den einheimischen Verkäufern der Wochenmarktverkehr gestattet ist (§. 64 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, Bundes-Gesetzbl. S. 245),
4) das Feilbieten von Lebensmitteln aller Art.
5) Außerdem kann der Finanzminister für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen den Geschäftsbetrieb steuerfrei gestatten.

§. 4.

Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes in den Orten:

der ersten Gewerbesteuerabtheilung .... 50 Mark,
der zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung .... 40 "
der vierten Gewerbesteuerabtheilung, sowie in den Hohenzollernschen Landen .... 30 "

Eine Theilung der Steuersätze für einen kürzeren als einwöchentlichen Betrieb findet nicht statt.

Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt.

Für die Wanderauktionen wird dieselbe Steuer für den Tag erhoben.

§. 5.

Die Isteinnahme der Steuer wird
a) in den Orten der ersten, zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung der Gemeinde, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat,
b) in den Orten der vierten Gewerbesteuerabtheilung den betreffenden Kreisen, in den Hohenzollernschen Landen den betreffenden Amtsverbänden

überwiesen.

Ueber die Verwendung haben im Falle zu Litt. b die Kreisvertretungen beziehungsweise in den Hohenzollernschen Landen die Amtsversammlungen zu Gunsten der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke zu beschließen.

Insoweit die Erhebung der Steuer durch Staatsbeamte (Steuerempfänger, Steuerkasse in Berlin, Kreiskasse in Frankfurt a. M.) bewirkt wird, sind von der zu überweisenden Isteinnahme drei Prozent als Erhebungskosten für die Staatskasse vorweg in Abzug zu bringen.

Im Uebrigen steht weder dem Staate noch den Gemeinden für ihre Mitwirkung bei Festsetzung und Erhebung der Steuer ein Anspruch auf Vergütung zu.

§. 6.

Wer ein nach §. 1 steuerpflichtiges Geschäft beginnen, oder nach Ablauf der Zeit (§. 4), für welche die Steuer entrichtet ist, fortsetzen oder wieder beginnen will, ist verpflichtet, davon der Gemeindebehörde des Ortes — in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes (§. 4) Anzeige zu machen und den in der Anmeldungsbescheinigung bestimmten Steuerbetrag an die daselbst bezeichnete Empfangsstelle gegen Quittung vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten.

In den Fällen des §. 2 ist die gleiche Verpflichtung für jede Verkaufsstelle zu erfüllen.

§. 7.

Wer ein nach §§. 1 und 2 steuerpflichtiges Geschäft beginnt beziehungsweise fortsetzt, ohne die im §. 6 bestimmten Verpflichtungen erfüllt zu haben, wird mit einer dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer (§. 4) gleichen Geldstrafe bestraft.

Außerdem ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

§. 8.

Wird festgestellt, daß die strafbare Handlung (§. 7) im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt ist, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften Beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer.

§. 9.

Die empfangene Steuerquittung muß bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes den zuständigen Beamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§. 10.

In Betreff der Umwandlung der Geldstrafen in Haft, des Strafverfahrens und der Beschlagnahme der zum Geschäftsbetriebe mitgeführten Gegenstände finden die §§. 26 bis einschließlich 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 247) entsprechende Anwendung.

In den Fällen des §. 9 findet eine vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung nicht statt.

§. 11.

In Betreff des Beschwerdeverfahrens, der Verpflichtungen der Kommunal- und Kreisbehörden sowie der Kommunen bezüglich der Ermittelung und Erhebung der Steuer sind auf die nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebende Steuer, soweit in demselben nicht etwas Anderes bestimmt ist, die wegen der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Dasselbe gilt bezüglich der Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 140).

§. 12.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg.
Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

(Nr. 8707.) Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat. Vom 8. März 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

In dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, welche jetzt zu den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Cassel und Frankfurt am Main gehören, und in den Hohenzollernschen Landen wird das Notariat eingeführt.

Die Ernennung der Notare erfolgt durch den Justizminister.

§. 2.

In den im §. 1 bezeichneten Gebieten sind die Notare zuständig, Urkunden über Rechtsgeschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit aufzunehmen und zu beglaubigen.

Unberührt bleiben die Vorschriften, nach welchen gewisse Rechtsgeschäfte ausschließlich vor den ordentlichen Gerichten vorgenommen werden können oder der gerichtlichen Bestätigung bedürfen, sowie die Vorschriften über die Mitwirkung der Feldgerichte und der Ortsgerichte bei Rechtsgeschäften über unbewegliche Sachen.

§. 3.

In dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt am Main sind alle Notare des Bezirks zuständig, Wechselproteste aufzunehmen.

Die Bestimmungen des §. 10 Absatz 3, 4 des Frankfurtischen Einführungsgesetzes zur Deutschen Wechselordnung vom 27. März 1849 werden aufgehoben.

§. 4.

In den Landestheilen des gemeinen Rechts, mit Ausnahme des Bezirks des Oberlandesgerichts zu Celle, wird das Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten vom 11. Juni 1845, mit Ausschluß der §§. 34, 43, 45, 46 (Anlage) eingeführt.

Die Bestimmungen der §§. 37 bis 39 des erwähnten Gesetzes finden auch auf die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes entstandenen Schriftstücke der vorhandenen Notare Anwendung.

Die bisherigen Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme letztwilliger Verfügungen bleiben unberührt.

§. 5.

In den Geltungsbereichen des Gesetzes vom 11. Juli 1845 und der Rheinischen Notariatsordnung vom 25. April 1822 bedarf es bei der Beglaubigung von Unterschriften weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls; bei der Aufnahme von Protesten bedarf es der Zuziehung von Zeugen nicht.

§. 6.

In dem zum Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle gehörigen Kreise Rinteln werden die noch geltenden Vorschriften der Hannoverschen Notariatsordnung vom 18. September 1853 mit Ausschluß der Abschnitte VIII, IX (Anlage) eingeführt.

Die bisherigen Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme letztwilliger Verfügungen bleiben unberührt.

Die Absätze 2 und 3 des §. 32 der Hannoverschen Notariatsordnung vom 18. September 1853 werden aufgehoben.

§. 7.

In den Geltungsbereichen des Gesetzes vom 11. Juli 1845 und der Hannoverschen Notariatsordnung vom 18. September 1853 steht das Recht der Aufsicht

1) dem Justizminister hinsichtlich aller Notare,
2) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich der Notare des Oberlandesgerichtsbezirks,
3) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der Notare des Landgerichtsbezirks

zu.

Die Vorschriften des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Abänderungen von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 finden bei der Aufsicht über die Notare entsprechende Anwendung.

§. 8.

In der Provinz Hannover findet rücksichtlich der Disziplinarstrafen der §. 12 der Verordnung vom 30. April 1847, rücksichtlich der vorläufigen Ent-

hebung vom Amte der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 7. Mai 1851 mit den durch das Gesetz vom 9. April 1879 bestimmten Aenderungen Anwendung.

§. 9.

In den Geltungsbereichen des Gesetzes vom 11. Juli 1845 und der Hannoverschen Notariatsordnung vom 18. September 1853 werden Auslagen der Notare und Gebühren derselben für Erhebung und Ablieferung von Geldern und Werthpapieren nach den für Rechtsanwälte geltenden Vorschriften (§§. 76 bis 83, 87 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) erhoben, die Gebühren für Erhebung und Ablieferung von Geldern jedoch nur dann, wenn die Erhebung der Gelder nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat. Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften werden in allen Fällen nach Maßgabe des §. 8 Nr. 3 des Kostentarifs für Grundbuchsachen, Beilage zur Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, erhoben.

§. 10.

In den Geltungsbereichen des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Gebühren der Notare, vom 11. Mai 1851 und des gleichen Lauenburgschen Gesetzes vom 4. Dezember 1869 werden für die Beglaubigung einer Abschrift die Schreibgebühren für Herstellung der Abschrift, eine weitere Gebühr aber nicht erhoben, mag die Abschrift durch den Notar hergestellt sein oder nicht.

Die Vorschriften der §§. 13 Litt. B der erwähnten Gesetze finden, soweit Reisekosten oder Fuhrkosten nicht zu berechnen sind, auch ferner Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der Entfernung von über eine Viertelmeile die Entfernung von zwei Kilometer tritt.

Die §§. 4, 5 der erwähnten Gesetze werden aufgehoben.

§. 11.

In den Hohenzollernschen Landen und in dem Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt am Main wird das Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare, vom 11. Mai 1851 (Anlage) mit den durch die §§. 9, 10 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Abänderungen eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. März 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg.
Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Anlage A.

Gesetz

über

das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten,

vom 11. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

haben die Vorschriften über das bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten zu beobachtende Verfahren einer Revision unterwerfen lassen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Die Notare dürfen innerhalb der Grenzen ihres Amtsbezirks Niemandem ihren Dienst verweigern, vorbehaltlich der nachfolgenden Beschränkungen.

§. 2.

Sie dürfen keine Verhandlung aufnehmen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz verstößt.

§. 3.

Ist der Inhalt der aufzunehmenden Verhandlungen von der Art, daß das Geschäft, ohne gerade strafbar zu sein, dennoch verboten oder ungültig ist, so ist es die Pflicht des Notars, die Betheiligten hierüber zu belehren, und wenn sie dennoch bei ihrem Vorsatze bestehen, in der alsdann unweigerlich aufzunehmenden Verhandlung von der ihnen gegebenen Belehrung und ihrer hierauf gemachten Erklärung ausdrückliche Meldung zu thun.

§. 4.

Der Notar ist zur Belehrung der Interessenten und zur ausdrücklichen Erwähnung dieser Belehrung verpflichtet, wenn er wahrnimmt, daß auch nur ein Interessent entweder zu dem beabsichtigten Geschäft gänzlich unfähig oder nicht im Stande ist, die rechtlichen Folgen des Geschäfts zu übersehen.

§. 5.

Kein Notar darf eine Verhandlung aufnehmen, bei welcher er selbst, oder seine Frau, oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich betheiligt sind, oder worin eine Verfügung zu Gunsten einer der genannten Personen getroffen wird.

§. 6.

In prozessualischen Angelegenheiten, in welchen der Notar einem der Betheiligten als Justizkommissarius bedient ist, oder bedient gewesen ist, sowie in den Angelegenheiten einer Partei, deren Generalmandatar der Notar ist, darf derselbe keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen.

§. 7.

Zu jeder Verhandlung hat der Notar entweder einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Vorlesung der Verhandlung und die Beifügung der Unterschrift oder des Handzeichens derjenigen Interessenten, welche nicht schreiben können, erfolgen muß.

Die Zeugen müssen dem Notar von Person bekannte Inländer, männ-
lichen

und die Beifügung der Unterschrift oder des Handzeichens derjenigen Interessenten,
welche nicht schreiben können, erfolgen muß.
Die Zeugen müssen dem Notar von Person bekannte Inländer, männ-

1) Taube, Stumme und gerichtlich für Verschwender erklärte Personen;
2) diejenigen, welche wegen irgend eines Verbrechens Zuchthausstrafe erlitten haben oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Untreue, Fälschung oder Eidesbruchs zu irgend einer Strafe verurtheilt worden sind;
3) diejenigen, welche für unfähig erklärt worden, einen nothwendigen Eid zu leisten;
4) diejenigen, denen in der Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, das Gemeinde- oder Stimmrecht in Gemäßheit der Städte- oder Landgemeinde-Ordnungen wegen Unwürdigkeit versagt oder entzogen ist;
5) diejenigen, welche eines öffentlichen Amtes entsetzt worden sind.

§. 8.

Die Bestimmungen des §. 5 finden auch auf den zweiten Notar und die Zeugen Anwendung.

Auch darf der Notar mit den Instrumentszeugen oder mit dem zugezogenen zweiten Notar in dem im §. 5 angegebenen Grade nicht verwandt oder verschwägert sein.

§. 9.

Die Dienstboten und Gehülfen der Betheiligten und Notare, namentlich die Privatschreiber der Notare, dürfen bei den Verhandlungen nicht als Zeugen zugezogen werden.

§. 10.

Die von den Notaren aufzunehmenden Protokolle müssen nothwendig enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Notars oder der Notare;
2) den Namen, Stand und Wohnort der zugezogenen Instrumentszeugen und derjenigen Zeugen, durch deren Angabe sich der Notar von der Identität ihm nicht bekannter Personen versichert hat;
3) die Namen, den Stand und Wohnort der Interessenten;
4) den Ort, das Jahr, den Monat und Tag, an welchem die Verhandlung aufgenommen ist;
5) die Versicherung, daß dem Notar, sowie dem zugezogenen zweiten Notar oder den Instrumentszeugen, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach §§. 5 bis 9 ausschließen.

§. 11.

Hat ein Tauber oder ein Stummer eine Erklärung abzugeben, so muß die Beobachtung der in den §§. 4 und 5 Titel 3 Theil II der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Formen aus dem Protokolle hervorgehen.

§. 12.

Die Protokolle müssen deutlich, ohne Abkürzungen, Lücken und Durchstreichungen geschrieben, Zusätze oder Abänderungen aber, welche nach aufgenommener Verhandlung nothwendig werden sollten, am Rande geschrieben, und ebenso wie das Protokoll selbst von den Interessenten unterzeichnet werden. Summen und Zahlen müssen mit Buchstaben geschrieben werden.

§. 13.

Das Protokoll muß in Gegenwart des zugezogenen zweiten Notars oder der Zeugen laut vorgelesen und hiernächst von den Interessenten unterschrieben werden.

Personen, welche nicht schreiben können, haben ihr Handzeichen beizufügen, bei welchem der Notar oder einer der Zeugen bemerkt, wer dasselbe gemacht hat. Der Zuziehung besonderer Beistände bedarf es nicht.

§. 14.

Das Protokoll schließt mit dem Attest:

1) daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat;
2) daß sie in Gegenwart des Notars und des zugezogenen zweiten Notars oder der Zeugen den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt;
3) daß sie von den Betheiligten eigenhändig unterzeichnet, oder weshalb dies unterblieben und statt der Unterschrift ein Handzeichen beigefügt ist.

§. 15.

Die solchergestalt geschlossene Verhandlung ist von den Notaren und Zeugen eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

§. 16.

Die Urschrift dieser Verhandlung bleibt in den Händen des Notars. Die Betheiligten erhalten Ausfertigung derselben; zu diesem Zwecke ist eine wortgetreue Abschrift der Verhandlung mit allen Unterschriften anzufertigen und darunter folgender Vermerk zu setzen:

Vorstehende in das Register unter Nr. ..... Jahr ..... eingetragene Verhandlung wird hiermit für N. N. ausgefertigt.

Sind mehrere Exemplare ausgefertigt, so wird dies hier beigefügt.

Unter diesen Vermerk muß der Ort, das Jahr, der Monat und Tag der erfolgten Ausfertigung gesetzt, das Notariatssiegel, welches zugleich die Schnur, wodurch mehrere Bogen mit einander zu verbinden sind, halten muß, beigedrückt und diese Ausfertigung von dem Notar eigenhändig mit Beifügung seines Amtstitels unterzeichnet werden.

§. 17.

Wie viel Exemplare der Verhandlung anzufertigen sind, hängt von den Anträgen der Parteien ab. Der Notar ist dafür verantwortlich, daß sämmtliche Exemplare genau mit einander übereinstimmen, und daß auf der Urschrift, sowie auf jedem Exemplare der Ausfertigung (§. 16) bemerkt wird, wie oft die Verhandlung ausgefertigt und wem jedes Exemplar zugestellt worden.

Fernere Ausfertigungen, sowie beglaubigte Abschriften oder Auszüge darf der Notar an Niemand außer den Betheiligten, deren Erben oder Rechtsnachfolgern geben.

§. 18.

Wird von einem der Betheiligten, deren Erben oder Rechtsnachfolgern eine anderweitige Ausfertigung erbeten, sei es, daß sie keine erhalten haben, oder daß sie einer neuen Ausfertigung bedürfen, so muß, wie im Falle des §. 17, der Name des Empfängers und der Tag der Verabfolgung auf der Urschrift vermerkt und in der Ausfertigungsklausel (§. 16) der Grund, weshalb die neue Ausfertigung ertheilt ist, angegeben werden.

§. 19.

Die Notare sind verpflichtet, über die Verhandlungen, bei denen sie mitgewirkt haben, Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 20.

Bei den bestehenden Vorschriften, welche die Notare verpflichten, den Gerichten oder anderen Behörden beglaubigte Abschriften der Urkunden mitzutheilen oder davon Kenntniß zu geben, verbleibt es auch fernerhin.

§. 21.

Wollen die Interessenten nur die Unterschrift eines von ihnen vollzogenen Instruments anerkennen, so ist der Notar weder schuldig, noch befugt, von dem Inhalt des Instruments Kenntniß zu nehmen.

In diesem Falle wird das über die Rekognition der Unterschriften aufzunehmende Protokoll, welches den in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften entsprechen muß, unter die zu rekognoszirenden Unterschriften geschrieben.

Dieses Protokoll vertritt zugleich die in anderen Fällen nach §. 16 zu gebende Ausfertigung; der Notar hat sein Amtssiegel der Unterschrift, welche nach §. 15 erfolgt, beizufügen, und daselbst zugleich die Nummer des Registers, unter welcher die Verhandlung eingetragen ist, zu vermerken.

In den Händen des Notars bleibt nur der Eintragungsvermerk im Register zurück.

§. 22.

Wenn nicht blos die Unterschrift, sondern auch der Inhalt einer Urkunde anerkannt werden soll (Allgemeine Gerichtsordnung Theil I Titel 10 §. 125), so wird die Urkunde in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars vorgelesen und, nachdem sie anerkannt worden, der im Verwahr des Notars verbleibenden Urschrift der Verhandlung angeheftet und mit derselben ausgefertigt.

§. 23.

In Ansehung der Formen der Wechselproteste und Vidimationen bleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

§. 24.

Wenn die Interessenten oder auch nur Einer derselben sich in deutscher Sprache auszudrücken nicht im Stande sind, so muß die Aufnahme der Verhandlung jederzeit in deutscher Sprache und in derjenigen Sprache erfolgen, in welcher die Betheiligten sich auszudrücken im Stande sind.

§. 25.

Sind der Notar und die beiden Zeugen, oder wenn keine Zeugen zugezogen sind, beide Notare der fremden Sprache, worin die Betheiligten sich auszudrücken im Stande sind, mächtig, so erfolgt die Aufnahme und Vollziehung des Protokolls in beiden Sprachen, ohne daß es der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf.

§. 26.

Ist aber auch nur eine der bei Aufnahme der Verhandlung mitwirkenden Personen der fremden Sprache nicht mächtig, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden, welchen die Parteien selbst wählen oder durch den Notar wählen lassen.

§. 27.

Sind bei dem Geschäft mehrere Personen, welche sich nur in fremder Sprache ausdrücken können, betheiligt, und ist die Sprache derselben verschieden,

so ist für jede Sprache ein besonderer Dolmetscher nöthig; es soll jedoch die Zuziehung Eines Dolmetschers genügen, wenn dieser die Sprachen sämmtlicher Betheiligten versteht.

§. 28.

Der Dolmetscher muß als solcher vor Gericht vereidet sein; den Betheiligten steht jedoch frei, sich über einen unvereideten Dolmetscher zu vereinigen.

§. 29.

Der Dolmetscher muß die Eigenschaften eines gültigen Instrumentszeugen haben (§§. 7, 8 und 9). Das Verbot des §. 5 findet auch auf sein Verhältniß zu dem zugezogenen zweiten Notar oder den Instrumentszeugen Anwendung.

§. 30.

Der Notar erforscht die Willensmeinung der Parteien durch den Dolmetscher, nimmt die Verhandlung in der deutschen Sprache auf, läßt solche den Betheiligten durch den Dolmetscher in ihrer Sprache vortragen und von dem Dolmetscher mit den Parteien unterzeichnen. Der Dolmetscher kann auch, wenn die der deutschen Sprache nicht mächtige Person des Lesens und Schreibens unkundig ist, deren Handzeichen nach §. 13 attestiren.

Der in deutscher Sprache aufgenommenen Verhandlung wird eine von dem Dolmetscher verfaßte Uebersetzung in der fremden Sprache beigefügt, die von denselben Personen zu unterzeichnen ist, welche die deutsche Verhandlung unterzeichnet haben.

§. 31.

Das Protokoll muß außer demjenigen, was nach §. 10 erforderlich ist, enthalten:

1) den Namen, Stand und Wohnort des Dolmetschers;
2) die Bemerkung, daß derselbe gerichtlich vereidigt ist, oder daß die Parteien sich über die Zuziehung eines unvereidigten Dolmetschers vereinigt haben, und daß dem Dolmetscher keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach §§. 7 bis 9 und 29 von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen;
3) in dem Falle, wenn bei Parteien verschiedener Sprachen nur Ein Dolmetscher zugezogen worden, die Bemerkung, daß dieser die Sprachen sämmtlicher Parteien versteht;
4) im Falle des §. 25 die Bemerkung, daß sämmtliche bei Aufnahme der Verhandlung mitwirkende Personen der fremden Sprache mächtig sind.

§. 32.

Das unter das Protokoll nach §. 14 zu setzende Attest muß außer den daselbst Nr. 2 gedachten Personen auch des zugezogenen Dolmetschers erwähnen; dasselbe wird der deutschen Verhandlung, sowie der Uebersetzung in deutscher Sprache beigefügt und nach §. 15 unter beiden Exemplaren unterzeichnet.

§. 33.

Bei den Ausfertigungen werden Urschrift und Uebersetzung entweder nach einander oder in neben einander fortlaufenden Spalten geschrieben, so daß sich der in deutscher Sprache beizufügende Ausfertigungsvermerk (§. 16) zugleich auf Urschrift und Uebersetzung bezieht.

§. 34. ꝛc.

§. 35.

Es ist unstatthaft, die Notariatsurkunden blos in der fremden oder blos in der deutschen Sprache aufzunehmen und auszufertigen, selbst wenn die des Deutschen unkundige Partei das Eine oder das Andere ausdrücklich verlangen sollte.

§. 36.

Jeder Notar ist verpflichtet, ein von dem Vorstande des Untergerichts seines Wohnortes paginirtes und mit dessen Handzuge versehenes Register zu führen, und in die verschiedenen Kolonnen desselben jede von ihm aufgenommene Verhandlung nach der Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern, das Datum, die Natur und Beschaffenheit des Geschäfts, den Namen, Stand und Wohnort des Betheiligten einzutragen.

In dem Register darf nichts radirt und zwischen die Linien eingeschaltet werden.

Auf jeder Ausfertigung wird die Nummer vermerkt, unter welcher die Verhandlung in das Register eingetragen ist.

§. 37.

Bei dem Ausscheiden, dem Tode oder der Versetzung eines Notars in einen anderen Amtsbezirk hat das Untergericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hatte, alle das Amt desselben betreffenden Papiere (Urschriften, Register u. s. w.) nebst dem Dienstsiegel an sich zu nehmen und aufzubewahren. Dem vorgesetzten Obergerichte ist hiervon Anzeige zu machen.

§. 38.

Das Gericht, bei welchem nach der Bestimmung des §. 37 die amtlichen Papiere des Notars aufbewahrt werden, ist befugt, Ausfertigungen daraus unter seinem Siegel und seiner Unterschrift zu ertheilen.

Dabei ist der Grund, weshalb die Ausfertigung von dem Gerichte ertheilt wird, anzuführen und die Vorschrift des §. 18 zu beobachten.

§. 39.

Wird ein Notar vom Amte suspendirt, so hängt es von der Bestimmung des Obergerichts ab, ob schon während der Suspension sämmtliche Papiere an das betreffende Gericht abgegeben, oder diesem nur das Register nebst dem

Notariatssiegel ausgeliefert, und die einzelnen Urschriften, von welchen Ausfertigungen verlangt werden, vorgelegt werden sollen, um in Stelle des suspendirten Notars die Ausfertigungen zu ertheilen.

§. 40.

Die von den Notaren innerhalb ihrer Kompetenz und mit Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten aufgenommenen Urkunden, die Urschriften wie die Ausfertigungen, haben dieselbe Beweiskraft und Glaubwürdigkeit, wie die gerichtlich aufgenommenen Protokolle und Ausfertigungen.

§. 41.

Als wesentliche Förmlichkeiten sind die in den §§. 10, 11, 13, 14, 15, 21, 22, 24 bis 27, 30 bis 33, 35 enthaltenen Bestimmungen anzusehen.

§. 42.

Die Verletzung dieser wesentlichen Förmlichkeiten hat zur Folge, daß das Instrument nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat.

§. 43 ꝛc.

§. 44.

Die Obergerichte haben von Zeit zu Zeit die Geschäftsführung jedes in ihrem Departement angestellten Notars revidiren zu lassen. Die Notare sind schuldig, den Kommissarien sämmtliche Urkunden und Register zur Einsicht vorzulegen.

§. 45 ꝛc.

§. 46 ꝛc.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt:

Bode.

Anlage B.

Notariatsordnung.

Rotenkirchen, den 18. September 1853.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlassen hiermit, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Königreichs, die nachfolgende Notariatsordnung.

I. Abschnitt.

Von der Ernennung der Notare.

§. 1.

Jedem Notar wird bei seiner Ernennung ein bestimmter Wohnort und ein bestimmter Geschäftsbezirk, welcher regelmäßig dem Bezirke desjenigen Obergerichts gleich sein soll, in welchem der Notar seinen Wohnsitz hat, angewiesen.

Eine Erweiterung dieses regelmäßigen Umfanges des Geschäftsbezirks ist zulässig; eine Einschränkung dagegen nur insoweit, daß derselbe in denjenigen Obergerichtsbezirken, in welchen gemeines und Preußisches Recht gilt, auf das Gebiet des einen oder anderen Rechts beschränkt werden kann.

Diese Vorschriften finden auch auf die vor Erlaß dieses Gesetzes ernannten Notare Anwendung. Doch kann ihnen wider ihren Willen ein anderer als ihr gegenwärtiger Wohnsitz nicht angewiesen werden. Auch verbleibt es daneben bei den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850 §. 87.

§. 2.

Nur solche Personen können zu Notaren ernannt werden, welche

1) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und
2) wenigstens drei Jahre als Richter oder Advokaten angestellt gewesen sind.

§. 3.

Das Amt eines Notars ist mit einem besoldeten Staats-, ständischen oder Gemeindeamt unvereinbar.

Der Justizminister ist befugt, einem Notar, der ein besoldetes ständisches oder Gemeindeamt übernimmt, die Beibehaltung des Notariats zu gestatten; dieselbe kann nicht versagt werden, wenn das ständische oder Gemeindeamt ungenügend dotirt ist.

Der Beibehaltung eines von einem Notar bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bekleideten, mit dem Notariat in Zukunft unvereinbaren Amts steht die Vorschrift im ersten Satze dieses Paragraphen nicht entgegen.

§. 4.

Jeder neuernannte Notar hat vor dem Antritt seines Amts den in der Anlage vorgeschriebenen Diensteid bei dem Obergerichte des ihm angewiesenen Wohnorts zu leisten.

§. 5.

Demselben wird gleichzeitig auf seine Kosten ein Notariatssiegel ausgehändigt, dessen er sich bei allen Amtshandlungen bedienen muß.

Dieses Notariatssiegel enthält die Abbildung des Hannoverschen Pferdes und den Vor- und Familiennamen des Notars, mit der Bezeichnung dieser seiner Eigenschaft und der Angabe seines Wohnorts.

Den bereits ernannten Notaren, welche ein den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechendes Siegel noch nicht in Gebrauch haben, soll ein solches auf ihre Kosten durch die Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts, welcher zugleich die alten Siegel abzuliefern sind, ausgehändigt werden.

§. 6.

Neuernannte Notare haben vor ihrer Beeidigung, die gegenwärtig bereits ernannten innerhalb vier Wochen nach dem Anfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes dem betreffenden Obergerichte ihre Namensunterschrift in so vielen Exemplaren einzureichen, daß in der Registratur sowohl des Obergerichts, als derjenigen Amtsgerichte, in deren Gerichtsbezirken sie zur Ausübung des Notariats befugt sind, ein Exemplar niedergelegt werden kann.

§. 7.

Kein Notar darf

1) außerhalb des ihm angewiesenen Wohnorts wohnen oder ein Geschäftslokal einrichten;
2) seinen Wohnort ohne Erlaubniß der Staatsanwaltschaft auf länger als sechs Monate verlassen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung bei einer Abwesenheit zum Zweck der Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 8.

Gewerbmäßige Vermittelung von Darlehnen, wie auch der Betrieb von Handels- und Mäklergeschäften ist dem Notar untersagt.

Desgleichen jede Uebernahme einer Bürgschaft oder Gewährleistung für Geschäfte, welche er beurkunden soll. Vergleiche jedoch §. 67.

II. Abschnitt.

Wirkungskreis der Notare.

§. 9.

Der Geschäftskreis der Notare umfaßt die Handlungen der nicht streitigen Rechtspflege; sie üben dieselbe in gleichem Umfange und mit gleicher Wirkung wie die Gerichte.

Diese Regel erleidet jedoch Ausnahmen:

1) rücksichtlich des Vormundschafts-, Kuratel- und Depositenwesens, sowie der Hypothekenbuchführung;
2) rücksichtlich derjenigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche an die Mitwirkung des persönlich oder dinglich zuständigen Richters gewiesen sind;
3) rücksichtlich der Abnahme von Eiden, vorbehaltlich jedoch der in den §§. 1 a. E., 2, 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1821, das Verbot der Privateide betreffend, gestatteten Ausnahmen, welche auch für die Landestheile des Preußischen Rechts Platz greifen sollen.

§. 10.

In allen Fällen, in welchen die Genehmigung oder Bestätigung des zuständigen Gerichts zur Rechtsbeständigkeit der Verhandlung erforderlich ist, kann dieselbe auf Grund einer öffentlichen Urkunde nachgesucht werden. Es wird jedoch dadurch die Befugniß des Gerichts nicht ausgeschlossen, nöthigenfalls das Erscheinen der Partei zu verlangen.

Ein Gleiches gilt da, wo die Rechtsbeständigkeit einer Verhandlung von der Errichtung derselben vor einer Verwaltungsbehörde oder von deren Genehmigung abhängig gemacht ist.

§. 11.

Sind den Notaren durch die früheren Gesetze einzelne über den denselben in dem gegenwärtigen Gesetze gegebenen Geschäftskreis hinausgehende Befugnisse beigelegt, welche durch dies Gesetz nicht ausdrücklich verboten sind — vergl. Preuß. A. G. O. Theil II Titel 5 §. 20 —, so verbleiben dieselben unbeeinträchtigt.

III. Abschnitt.

Allgemeine Verpflichtungen der Notare in Beziehung auf ihre Geschäftsführung.

§. 12.

Der Notar ist verpflichtet, über die in dieser Eigenschaft zu seiner Kenntniß kommenden, Geheimhaltung erfordernden Thatsachen Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 13.

Wird einem Notar eine bereits fertige Urkunde nur zur Beglaubigung entweder der Unterschrift der Parteien, oder der Anerkennung der Unterschrift durch dieselben vorgelegt, so ist er weder verpflichtet noch berechtigt, von deren Inhalte Kenntniß zu nehmen.

§. 14.

Der Notar ist verpflichtet, sich von der Identität der vor ihm handelnden Personen zu überzeugen. Sind dieselben ihm selbst nicht bekannt, so müssen sie durch zwei Zeugen rekognoszirt werden.

Ist ein zweiter Notar zugezogen, so genügt es, wenn diesem die handelnden Personen bekannt sind.

Bei Errichtung letztwilliger Verfügungen und bei Lebensbescheinigungen (vergl. jedoch §. 48) ist die Zuziehung von Rekognitionszeugen jedesmal erforderlich, wenn die betreffende Person nicht außer dem Notar noch einem der Zeugen oder dem zugezogenen zweiten Notar persönlich bekannt ist.

§. 15.

Ehe der Notar zur Aufnahme der Verhandlungen schreitet, hat er sich, soweit thunlich, von der Dispositionsfähigkeit der erschienenen Personen zu überzeugen.

Ergiebt sich in dieser Beziehung ein Mangel, die Parteien aber bestehen auf der Vornahme der Verhandlung, so ist dieser Mangel ausdrücklich in dem Protokolle zu benennen.

§. 16.

Der Notar ist ferner verpflichtet, nicht nur durch angemessenes Befragen sich zu vergewissern, daß er selbst den Willen der Parteien richtig erfaßt habe, sondern auch, sobald er irgend Zweifel hegt, ob die Parteien die Bedeutung des vorzunehmenden Akts völlig erfaßt haben, diesen die nöthige Belehrung darüber zu ertheilen.

§. 17.

Jeder Notar ist verpflichtet, ein Register zu führen, in welches die sämmtlichen von ihm aufzunehmenden Akte in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufender Nummer kurz verzeichnet werden.

Dies Register muß mit fortlaufender Seitenzahl versehen und von der Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrage von dem Amtsrichter des Wohnorts des Notars paraphirt sein.

Die Form desselben soll vom Justizminister vorgeschrieben werden.

In dem Register darf nichts radirt oder zwischengeschrieben werden.

§. 18.

Die sämmtlichen Originalprotokolle müssen von dem Notar mit der laufenden Nummer des Registers, unter welcher sie eingetragen sind, versehen werden.

§. 19.

Jede Partei kann eine einmalige Ausfertigung der Urkunden verlangen.

Dritte Personen erhalten eine solche nur unter Zustimmung der Betheiligten oder auf Grund richterlicher Entscheidung.

Auf dem Originalprotokolle muß genau verzeichnet werden, wem und unter welchem Dato Ausfertigungen der Urkunden ertheilt sind.

Eine wiederholte Ausfertigung für dieselbe Partei kann nur unter den Voraussetzungen erfolgen, welche im §. 530 der bürgerlichen Prozeßordnung angegeben sind.

§. 20.

Beglaubigte Abschriften muß der Notar auf Verlangen jeder der Parteien ertheilen; auch hat jeder Betheiligte das Recht, die Einsicht der Originalprotokolle und der entsprechenden Eintragungen im Register zu verlangen.

Jede Abschrift ist ausdrücklich mit der Bezeichnung „Abschrift" zu versehen.

§. 21.

Die sämmtlichen Originalprotokolle sind chronologisch geordnet, jeder Jahrgang in einem oder mehreren Konvoluten gesondert gesammelt, sorgfältig zu verwahren.

Jede Partei ist berechtigt, die versiegelte Aufbewahrung eines Aktes zu verlangen. Vergleiche jedoch §. 44.

§. 22.

Entsteht über die Aechtheit einer von einem Notar aufgenommenen Urkunde Streit vor den Gerichten, so ist der Notar auf Verfügung des Gerichts verpflichtet, die Urschrift an dasselbe einzuliefern.

§. 23.

Die Notare sind verpflichtet, von denjenigen Veränderungen im Grundbesitz, welche durch die von ihnen aufgenommenen Urkunden bewiesen werden sollen, den die Beschreibung der Grundsteuermutationen wahrnehmenden Verwaltungsbeamten entweder sofort, oder alljährlich um die Zeit der Mutationsbeschreibung Anzeige zu machen. Solche Anzeigen sind stempelfrei.

Die obige Verpflichtung tritt nicht ein, wenn auf Grund bestehender gesetzlicher Verpflichtung eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Vertrages dem Gericht der belegenen Sache übergeben ist.

IV. Abschnitt.

Von der Errichtung der Notariatsurkunden.

A. Erfordernisse in der Person des Notars und der Zeugen.

§. 24.

Notariatshandlungen, welche ein Notar außerhalb des ihm angewiesenen Bezirks vornimmt, sind nichtig.

Jedoch kann die Funktion eines zu einem Akte zugezogenen zweiten Notars auch außerhalb seines Bezirks von ihm versehen werden.

§. 25.

Die Aufnahme eines Notariatsakts kann nur unter Zuziehung zweier Zeugen oder statt ihrer eines zweiten Notars geschehen (vergl. jedoch §. 26). Sofern es sich nur um einseitige oder gegenseitige Erklärungen der Parteien handelt, ist die Gegenwart der Zeugen, beziehungsweise des zweiten Notars nur bei der Vorlesung und dem Unterschreiben des Protokolls erforderlich; soll aber außerdem eine Wahrnehmung beurkundet werden, so müssen sie bei dem ganzen Akte, welcher erwiesen werden soll, zugegen sein.

Bei der Auf- und Annahme letztwilliger Verfügungen ist jedesmal die Gegenwart der Zeugen beziehungsweise des zweiten Notars während des ganzen Geschäfts erforderlich.

Verstöße gegen die Vorschriften bewirken Nichtigkeit des Notariatsakts.

§. 26.

Die Zuziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen ist nicht erforderlich:

1) bei meistbietenden Verkäufen und Verpachtungen;
2) bei Aufnahme von Verträgen über Vermiethungen und Verpachtungen auf Zeit;
3) bei Aufnahme von Seeprotesten und Wechselprotesten;
4) bei Beglaubigungen von Unterschriften;
5) bei Beglaubigungen von Prozeßvollmachten;
6) bei Beglaubigungen von Abschriften;
7) bei Bescheinigungen des Tages, an welchem dem Notar eine bestimmte Urkunde vorgezeigt ist;
8) bei Bescheinigungen einer Insinuation.

§. 27.

Ein Notar ist an der Ausübung des Notariats behindert:

1) wenn die Verhandlung ganz oder theilweise in seinem eigenen oder im Interesse eines seiner Angehörigen — vergl. Nr. 2 — erfolgt;

2) wenn er mit einer der verhandelnden Personen in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert, oder wenn eine derselben seine Ehefrau, seine Verlobte oder seine Pflegebefohlene ist;

3) wenn er für eine der Parteien als Anwalt oder Advokat einen über den Gegenstand des Notariatsakts anhängigen Rechtsstreit führt oder geführt hat, oder wenn es sich um die Beurkundung eines Akts handelt, wodurch ein Prozeß, welchen der Notar in der gedachten Eigenschaft führt oder geführt hat, beendigt ist oder beendigt werden soll;

4) wenn er Generalmandatar einer der Parteien ist.

Akte, durch einen behinderten Notar vorgenommen, sind nichtig.

In den unter Nr. 1 aufgeführten Fällen beschränkt sich die Nichtigkeit auf die im Interesse des Notars oder seiner Angehörigen erfolgten Theile der Verhandlung.

Auch darf ein Notar über Geschäfte, bei welchen er als Geschäftsführer oder Mandatar thätig gewesen ist, Notariatsakte nicht aufnehmen.

§. 28.

Die zugezogenen Instrumentszeugen müssen männlichen Geschlechts und mindestens 20 Jahre alt, dem Notar oder den Parteien von Person bekannt und des Lesens und Schreibens fähig, auch der deutschen Sprache mächtig sein. Wenn dieselben nur den Parteien bekannt sind, muß dieses im Protokolle bemerkt werden.

Die Rekognitionszeugen müssen mindestens 16 Jahre alt und dem Notar persönlich bekannt sein.

Die nämlichen Personen können Rekognitions- und Instrumentszeugen sein.

§. 29.

Unfähig als Zeugen sind, außer den im §. 252 sub 1 der bürgerlichen Prozeßordnung bezeichneten Personen:

alle diejenigen, welche zu einer schweren Strafe (Artikel 8 des Kriminalgesetzbuchs), zur Strafe des Arbeitshauses, oder der Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, leichtsinnigen Eides oder Bestechung verurtheilt sind, oder sich wegen eines der genannten oder mit einer der genannten Strafen bedrohten Verbrechens in Untersuchung befinden.

§. 30.

Die für den Notar angeführten Behinderungsgründe gelten auch für den zweiten Notar und die Zeugen; auch dürfen im Uebrigen die im §. 27, 2 genannten verwandtschaftlichen Beziehungen nicht zwischen dem Notar und dem zweiten Notar oder einem der Zeugen stattfinden; es soll jedoch eine über den zweiten Grad hinausgehende Verwandtschaft in der Seitenlinie einen Behinderungsgrund nicht abgeben. Das Bestehen eines verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen den Rekognitionszeugen einerseits und dem zu Rekognoszirenden oder dem Notar andererseits bildet für die Rekognitionszeugen als solche keinen Hinderungsgrund, vorausgesetzt, daß sie übrigens ohne Interesse sind.

Die Dienstboten und Gehülfen der Betheiligten und Notare, namentlich die Privatschreiber der letzteren, dürfen bei den Verhandlungen nicht als Zeugen zugezogen werden.

B. Regelmäßige Form der Urkunden und deren Ausfertigungen.

§. 31.

Alle Vorschriften über das bei Vornahme bestimmter Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Gerichten zu beobachtende Verfahren und über die Folgen einer Vernachlässigung desselben finden, soweit sie nicht eben die Gerichtspersonen betreffen, auch auf die Notare Anwendung, welche dergleichen Handlungen vornehmen. Vergl. z. B. Verordnung über das Verbot der Privateide vom 28. Dezember 1821 §§. 13 bis 16, Preußisches Allgemeines Landrecht Theil I Titel 12 §§. 100 ff., Titel 14 §§. 221, 224, Preußische Allgemeine Gerichtsordnung Theil II Titel 3 §§. 4, 5.

§. 32.

Jede Notariatsurkunde muß, mit Ausnahme der im §. 26 Nr. 4 bis 8 und im §. 48 aufgeführten Bescheinigungen und Beglaubigungen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, in Form eines Protokolls aufgenommen werden.

Der Notar muß das Protokoll selbst schreiben; indeß bleibt ihm die Benutzung gedruckter Formulare zu den aufzunehmenden Protokollen unbenommen.

Ausnahmsweise kann der Justizminister einem Notar die Zuziehung eines besonders zu beeidigenden Schreibers gestatten, welchem das Protokoll in die Feder zu diktiren ist.

§. 33.

Dies Protokoll muß, bei Strafe der Nichtigkeit,

den Namen des oder der Notare und der Zeugen;

die Bezeichnung des Tages und des Orts der Aufnahme;

endlich

die Erklärung des Notars enthalten, daß, soviel ihm auf seine Erkundigung bekannt geworden, weder in seiner, noch in der Person

des zugezogenen Notars oder der Zeugen die in den §§. 27 bis 30 bezeichneten Mängel stattfinden.

Diese Erkundigung muß mindestens bei den anwesenden Personen angestellt werden.

Auch die nicht in Form eines Protokolls aufgenommenen Notariatsakte müssen die Angabe des Tages und des Orts der Aufnahme enthalten.

§. 34.

In den Protokollen und sonstigen Akten darf nichts ausradirt, ausgetilgt, überschrieben oder eingeschaltet werden. Etwaige Abänderungen, Einschaltungen und Zusätze sind am Rande oder am Schluß der Urkunde — unter Angabe der Zahl der zugesetzten Worte — zu bemerken. Soll etwas nicht gelten, so ist dasselbe auf solche Weise zu durchstreichen, daß es leserlich bleibt und muß am Rande oder am Schlusse die Zahl der durchstrichenen Worte bemerkt werden.

Was auf ausradirter oder sonst ausgetilgter Schrift geschrieben ist, ist nichtig; im Uebrigen verbleibt der richterlichen Beurtheilung die Entscheidung, ob und inwieweit die Nichtigkeit des ganzen Akts oder eines Theils desselben die nothwendige Folge eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieses Paragraphen ist.

§. 35.

Summen und Daten müssen wenigstens einmal in Buchstaben ausgedrückt werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift treten ein bei Inventaren, Schätzungs- und Versteigerungsprotokollen u. dergl. Doch muß bei Versteigerungen von Immobilien das Meistgebot mit Buchstaben geschrieben werden.

§. 36.

Das aufgenommene Protokoll hat der Notar in Gegenwart der Zeugen den Parteien vorzulesen und nöthigenfalls zu verständigen, und sodann von ihnen sowohl als den Zeugen unterschreiben zu lassen, auch, daß solches Alles geschehen sei, im Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

Die Unterschriften müssen nicht nur unter dem Protokolle, sondern auch unter den abgeänderten oder hinzugesetzten Stellen geschehen, worauf der Notar allenthalben auch seine Unterschrift zur Beglaubigung des Verhandelten und der von den Parteien und den Zeugen geschehenen Genehmigungen und Unterzeichnungen hinzuzufügen hat.

Sind die Parteien des Schreibens unerfahren oder sonst dazu außer Stande, so muß dies im Protokolle vom Notar bemerkt werden und hat dann die des Schreibens unerfahrene Partei ihre Zustimmung unter dem Protokolle durch drei Kreuze auszudrücken und einer der Zeugen oder der Notar den Namen derselben dabei zu schreiben. Vermag die Partei auch dies nicht, so muß der Grund ihres Unvermögens ausdrücklich angegeben werden.

Sind Rekognitionszeugen zugezogen, so müssen auch diese das Protokoll mit unterschreiben. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß dieselben bis zum Schluß

der Verhandlung gegenwärtig bleiben, vielmehr kann ihre Unterschrift unter dem Abschnitt des Protokolls erfolgen, welcher die von ihnen vorgenommene Rekognition betrifft.

Die unterlassene Erklärung der stattgehabten Verlesung oder die mangelnde Unterschrift einer der Parteien, des Notars oder eines der Zeugen hat die Nichtigkeit des Notariatsakts zur Folge.

Betreffen die genannten Mängel einen Zusatz am Rande des Protokolls, so finden die Vorschriften im Schlußsatz des §. 34 Anwendung.

Mangelnde Unterschrift der Rekognitionszeugen hat die Nichtigkeit des die Rekognition betreffenden Abschnitts zur Folge.

§. 37.

Die von den Parteien selbst errichteten, jedoch in Gegenwart des Notars und der Zeugen vorgelesenen und genehmigten Urkunden gelten den notariell errichteten gleich.

Die von den Parteien eingereichten Urkunden sind alsdann als ein wesentlicher Theil des Notariatsprotokolls bei diesem zu verwahren und kommen die Vorschriften des §. 34 auch bei ihnen zur Anwendung.

Einer Unterschrift der in den eingereichten Urkunden sich vorfindenden Abänderungen und Zusätze durch den Notar und die Zeugen bedarf es nicht, wenn aus dem Protokolle erhellt, daß dieselben mit vorgelesen und genehmigt sind.

§. 38.

Urkunden, unter denen nur die Unterschrift der Parteien oder die Anerkennung der Unterschrift durch dieselben beglaubigt ist, erlangen dadurch nur in Beziehung auf die Unterschrift, beziehungsweise das Anerkenntniß derselben, nicht aber in Beziehung auf ihren übrigen Inhalt den Charakter öffentlicher Urkunden.

§. 39.

Vollmachten müssen im Originale oder in beglaubigter Abschrift zum Protokolle behalten werden.

§. 40.

Umfaßt ein Notariatsprotokoll mehrere Bogen oder gehören Anlagen zu demselben, so sind sämmtliche Theile durch eine Schnur, welche von dem Notariatssiegel gehalten wird, zu verbinden, oder sämmtliche Blätter vom Notar mit Buchstaben zu paginiren und mit seinem Namen zu unterschreiben.

§. 41.

Die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen enthalten die wortgetreue vollständige Abschrift des Originalprotokolls und der Unterschriften, doch dürfen die im Originale vorgenommenen Zusätze und Berichtigungen gleich in den Kontext aufgenommen werden.

Unter der Ausfertigung muß der Notar die Uebereinstimmung des Wortlauts mit dem Originalprotokolle, die Nummer, unter welcher dasselbe im Register eingetragen ist, die Person, für welche die Ausfertigung bestimmt ist, und den Tag der Ausfertigung mit folgender Formel:

> Vorstehende, dem unter Nr. ..... des Registers eingetragenen Originalprotokolle gleichlautende Urkunde wird für........................ ausgefertigt.
>
> N. N., den ....

ausdrücken und unter diese Klausel seine Unterschrift und sein Notariatssiegel setzen. Umfaßt die Ausfertigung mehrere Bogen, so sind dieselben durch eine Schnur zu verbinden; diese muß entweder durch das Notariatssiegel gehalten werden, oder es müssen sämmtliche Blätter vom Notar mit Buchstaben paginirt und mit seinem Namen unterschrieben werden. Jeder Verstoß gegen obige Vorschriften hat die Nichtigkeit der Ausfertigung zur Folge.

Ist eine Ausfertigung die einzige, welche ertheilt wird, so bedarf es eines weiteren Zusatzes nicht; wird aber die Urkunde gleichzeitig mehrfach ausgefertigt oder erfolgt für eine Partei eine nachträgliche Ausfertigung, so muß jedesmal ausdrücklich angegeben werden, wem eine gleichzeitige oder frühere Ausfertigung ertheilt ist. Vergleiche §. 19.

§. 42.

Ist in den Urkunden die sofortige Zwangsvollstreckung ausbedungen, so ist außerdem der Vorschrift des §. 529 der bürgerlichen Prozeßordnung zu genügen.

C. Besondere Vorschriften für einzelne Akte.

§. 43.

Ist eine der Parteien der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers erforderlich.

Der Dolmetscher muß allen Erfordernissen eines Instrumentszeugen genügen und dies im Protokolle ausdrücklich erklärt werden.

Ebenso muß, wenn der Dolmetscher nicht in dieser Eigenschaft öffentlich angestellt oder gerichtlich beeidigt ist, das Protokoll die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Parteien über die Person desselben einverstanden gewesen sind.

Die Verhandlungen sind in der deutschen Sprache aufzunehmen, den Parteien vom Notar vorzulesen, vom Dolmetscher dem der Sprache Unkundigen zu übersetzen, und auch vom Dolmetscher zu unterschreiben.

§. 44.

Die von einem Notar auf- oder angenommenen letztwilligen Verfügungen gelten den gerichtlichen gleich. Der Notar ist jedoch verpflichtet, dieselben — und bei ihm übergebenen Verfügungen auch das Uebergabeprotokoll — im Originale innerhalb acht Tagen in einem mit seinem Notariatssiegel verschlossenen und von

ihm eigenhändig — vergleiche jedoch §. 32 Absatz 3 — mit Aufschrift versehenen Packete dem Gerichte seines Wohnorts persönlich zur Deposition zu überreichen, welches hierauf von der erfolgten Deposition dem Gerichte des Wohnorts des Disponenten Anzeige zu machen hat.

Verletzungen dieser Verpflichtung sind disziplinarisch zu ahnden; im ersten Falle mit Geldbuße von 20 bis 100 Thalern, bei fortgesetzter Säumigkeit, nach fruchtlos erkannter Geldbuße, oder im Wiederholungsfalle mit Suspension, und bei einer nach bereits erkannter Suspension drei Monate hindurch fortgesetzten Säumigkeit mit Dienstentlassung.

§. 45.

Die Gerichte sind bei Disziplinarstrafe verpflichtet, den Depositenschein über eine durch einen Notar zur Deponirung überreichte letztwillige Verfügung der Partei selbst, nöthigenfalls durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft, schleunigst insinuiren zu lassen und sofort beim Empfange dem Notar eine kostenfreie Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

§. 46.

Der Notar ist bei disziplinarischer Ahndung verpflichtet, die Bestimmungen der §§. 44 und 45 den betreffenden Parteien gehörig zu eröffnen und, daß solches geschehen, im Protokolle zu bemerken.

§. 47.

In nachfolgenden Fällen bedarf es einer Zurückbehaltung der Urschrift des Protokolls und einer besonderen Ausfertigung desselben nicht:

1) bei Protokollen über stattgehabte Verpachtungen oder über Versteigerungen von Mobilien;
2) bei Protokollen, in welchen der Notar das Leben einer vor ihm und den Zeugen erschienenen Person bekundet;
3) wenn die Parteien nur die Beglaubigung ihrer Unterschrift unter einer Urkunde oder ihres Anerkenntnisses derselben verlangen;
4) bei Beglaubigungen der Uebereinstimmung einer Abschrift mit dem vorgelegten Originale;
5) bei Bescheinigungen des Tages, an welchem dem Notar eine bestimmte Urkunde vorgewiesen ist;
6) bei Bescheinigungen von Insinuationen, welche von dem Notar vorgenommen sind.

In diesen Fällen ist nur der Vorgang im Register gehörig einzutragen und das im Uebrigen den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Protokoll, beziehungsweise Attest — vergleiche §. 32 — von dem Notar neben seiner und der zugezogenen Zeugen — vergleiche §. 26 — Unterschrift zu untersiegeln. In den Fällen unter 3 bis 5 ist das Attest unter die Urkunde, bei Insinuationen unter eine als gleichlautend bescheinigte Abschrift der insinuirten Verfügung zu schreiben.

§. 48.

Wo für Ausstellung von Lebensbescheinigungen durch die Statuten oder Reglements von Renten-, Pensions- und ähnlichen Instituten geringere Förmlichkeiten, als dieses Gesetz vorschreibt, erfordert werden, darf der Notar die Lebensbescheinigung unter der statuten- oder reglementsmäßigen Form ausstellen, wenn aus derselben erhellt, daß sie nur bei den in Frage stehenden Instituten benutzt werden soll.

V. Abschnitt.

Von der Nichtigkeit der Notariatsakte.

§. 49.

Die angedrohte Nichtigkeit eines Notariatsakts hat die Bedeutung, daß das betreffende Dokument die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliert. Die Unverbindlichkeit des darin bekundeten Geschäfts hat sie nur dann zur Folge, wenn die Errichtung einer öffentlichen Urkunde Bedingung der Rechtsbeständigkeit desselben ist.

§. 50.

Verstöße gegen die Vorschriften des dritten und vierten Abschnitts dieses Gesetzes haben nur dann die Nichtigkeit des Notariatsakts beziehungsweise der Ausfertigung zur Folge, wenn die Nichtigkeit dafür besonders angedroht ist; vergleiche übrigens §. 31.

VI. Abschnitt.

Haftungsverbindlichkeit des Notars.

§. 51.

Der Notar haftet den Parteien für jeden denselben durch Handlungen oder Unterlassungen innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden nach den die Haftungsverbindlichkeit eines Richters bestimmenden Rechtsregeln.

Immer ist jedoch ein grobes Versehen desselben als vorhanden anzunehmen, wenn von ihm ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes begangen ist, welcher eine Nichtigkeit zur Folge gehabt hat, oder wenn die erforderliche Zuziehung von Rekognitionszeugen unterlassen ist.

§. 52.

Zur Sicherstellung der aus der Geschäftsführung der Notare entstehenden Ansprüche ist von denselben eine Kaution zu leisten.

§. 53.

Neuernannte Notare können erst nach Bestellung der Kaution zur Beeidigung zugelassen werden.

Den gegenwärtig bereits ernannten Notaren ist bei der durch den Justizminister vorzunehmenden Bestimmung ihres Geschäftskreises eine sechsmonatige Frist zur Bestellung der Kaution vorzuschreiben.

Der Betrag der Kaution ist vom Justizminister nach Anhörung des Präsidenten des betreffenden Obergerichts von 500 bis 3000 Thalern zu bestimmen.

In Städten von mehr als 10000 Einwohnern kann die Kaution einen Betrag von 5000 Thalern erreichen.

Bei Bestimmung der von den bei Erlaß des Gesetzes bereits angestellten Notaren zu leistenden Kaution kann auch unter das Minimum von 500 Thalern hinabgegangen, jedoch ein Maximum von 2000 Thalern nicht überschritten werden.

Bei Veränderung des Wohnsitzes oder bei erheblicher Erweiterung des Geschäftsbetriebes kann eine Erhöhung der Kaution innerhalb der obigen Schranken gefordert werden.

§. 54.

Die Zulänglichkeit und Sicherheit einer angebotenen Kaution ist von der betreffenden Staatsanwaltschaft zu prüfen.

§. 55.

Die bestellte Kaution dient zur Separatbefriedigung der aus der Geschäftsführung eines Notars entstehenden Ansprüche.

§. 56.

Der Antrag auf Separatbefriedigung eines derartigen rechtskräftig zuerkannten Anspruchs aus der Kaution ist an die betreffende Staatsanwaltschaft zu richten, welche dem Schuldner zur Befriedigung des Klägers eine vierzehntägige Frist bestimmt, nach deren vergeblichem Ablauf von ihr die sofortige Befriedigung des Gläubigers aus der bestellten Kaution bewirkt wird.

Uebersteigen mehrere angemeldete Ansprüche den Betrag der Kaution, so entscheidet über die Vertheilung derselben nach Maßgabe der gesetzlichen Distributionsmaßregeln das betreffende Gericht.

§. 57.

Bei jeder aus der von einem Notar bestellten Kaution geleisteten Zahlung ist demselben die Ergänzung derselben innerhalb einer sechswöchigen Frist aufzugeben.

§. 58.

Eine Zurückgabe der Kaution an den Notar, dessen Erben oder Gläubigermasse kann nur nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen.

Die betreffende Staatsanwaltschaft hat vor der Zurückgabe alle diejenigen, welche Ansprüche auf separate Befriedigung aus der Kaution glauben erheben zu können, durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten bei ihr anzuzeigen und die Rechtsanhängigkeit derselben nachzuweisen.

VII. Abschnitt.

Sicherung der Notariatsurkunden.

§. 59.

Sobald die Befugniß eines Notars zur Ausübung seines Amts auf irgend eine Weise erlischt, so hat das Amtsgericht des Wohnorts desselben sowohl das Notariatssiegel als das Urkundenregister und die sämmtlichen Protokolle mit Beschlag zu belegen und davon der betreffenden Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen.

Der Notar, der seinen Wohnort von einem Obergerichtsbezirke in einen anderen verlegt, ist verpflichtet, sein Urkundenregister, die Protokolle und das Notariatssiegel an die Staatsanwaltschaft seines früheren Wohnorts abzuliefern.

§. 60.

Die nachgelassenen oder eingelieferten Register und Protokolle hat die Staatsanwaltschaft einem Amtsgerichte ihres Bezirks zur Bewahrung zu überweisen.

§. 61.

In dem Bureau der Staatsanwaltschaft eines jeden Obergerichts muß ein fortlaufendes Verzeichniß darüber geführt werden, welchem Amtsgerichte die Register und Protokolle eines früher in dem Obergerichtsbezirke angestellt gewesenen Notars überwiesen sind.

§. 62.

Auch bei jedem Amtsgerichte muß ein genaues Verzeichniß über die demselben zugewiesenen Notariatsakten geführt werden.

§. 63.

Das Amtsgericht, welchem die Akten eines Notars zugewiesen werden, ist verpflichtet, dieselben gehörig aufzubewahren und denjenigen, welche eine Ausfertigung oder Abschrift der Urkunden oder deren Einsicht zu verlangen berechtigt sind, solche zu ertheilen.

§. 64.

Bei jeder wider einen Notar als Strafe erkannten oder als einstweilige Maßregel während einer Untersuchung verfügten Suspension, desgleichen bei eintretender Verhaftung eines Notars, tritt nach Analogie der obigen Vorschriften eine Sicherstellung sowohl des Siegels als des Registers und der Protokolle ein.

§. 65.

Die Verpflichtung zur Ablieferung der im §. 59 genannten Gegenstände besteht auch für die bereits angestellten Notare und beschränkt sich nicht auf die erst nach Erlaß dieses Gesetzes aufgenommenen Protokolle.

VIII. und IX. Abschnitt.

ꝛc.

X. Abschnitt.

Von dem Erlöschen der Befugniß zur Ausübung des Notariats.

§. 81.

Außer den Fällen der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung erlischt die Befugniß zur Ausübung des Notariats:

1) in Folge freiwilligen ausdrücklichen Verzichts;
2) wenn der Notar seinen Wohnsitz eigenmächtig verändert oder denselben ohne Erlaubniß auf länger als sechs Monate verläßt (§. 7);
3) wenn der Notar ohne Genehmigung des Justizministers ein mit dem Notariat unvereinbares Amt (§. 3) annimmt;
4) wenn die dem Notar aufgegebene Bestellung oder Ergänzung seiner Kaution (§§. 53, 57) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt;
5) wenn über das Vermögen des Notars Konkurs ausbricht oder über denselben eine Kuratel angeordnet wird.

§. 82.

Ist die Befugniß eines Notars zur Ausübung seines Geschäfts erloschen, so ist dies jedesmal von der betreffenden Staatsanwaltschaft öffentlich bekannt zu machen.

§. 83.

Nur die nach dieser Bekanntmachung von demselben aufgenommenen Akte entbehren der Eigenschaft eines Notariatsakts.

Schlußbestimmungen.

§. 84.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit. Von da an sind alle früheren Vorschriften über die Formen der Notariatsakte und Ausfertigungen aufgehoben.

§. 85.

Unser Justizminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist ermächtigt, für diejenigen Landestheile, in welchen das Preußische Recht gilt, entstandene Zweifel über das Verständniß der im Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden und wahrgenommene Lücken zu ergänzen.

Die getroffenen Entscheidungen und Verfügungen sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den Ständen des Königreichs bei ihrer nächsten Zusammenkunft behufs verfassungsmäßiger Mitwirkung vorzulegen.

Gegeben Rotenkirchen, den 18. September 1853.

(L. S.) **Georg Rex.**

Windthorst.

Anlage C.

Gesetz,

betreffend

den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare,
vom 11. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Gebühren und Auslagen der Notare, mit Ausschluß derjenigen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und der Fürstenthümer Hohenzollern, sollen künftig lediglich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben werden.

§. 2.

Der bei Berechnung der Gebühren in Betracht kommende Werth des Objekts ist nach den für die Berechnung der Gerichtskosten gegebenen Vorschriften zu bestimmen; in den bei den Gerichtsbehörden anhängigen Sachen ist die von diesen getroffene Werthbestimmung auch für diese Gebühren maßgebend.

§. 3.

Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen vor deren Einforderung findet nicht ferner statt. Es ist aber in jedem Falle mit der Zahlungsaufforderung eine besondere Liquidation aufzustellen, welche, außer der Bezeichnung der Parteien und der betriebenen Rechtsangelegenheit, enthalten muß:

1) die bestimmte Angabe des Werths des Objekts;
2) die Angabe des danach zu liquidirenden Gebührenbetrages unter Allegirung der zur Anwendung kommenden Bestimmung dieses Gesetzes und des Kostentarifs;
3) die spezielle Angabe der etwa außerdem zur Erstattung zu liquidirenden baaren Auslagen;
4) die Angabe des etwa erhaltenen baaren Vorschusses;
5) die Unterschrift des Notars.

Diese Liquidation muß unter dem Protokoll und jeder Ausfertigung vor deren Abgabe bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thalern aufgestellt werden.

§§. 4, 5 ꝛc.

§. 6.

Die Notare erhalten für die Aufnahme und Ausfertigung der einzelnen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die im zweiten Abschnitt des Gerichtskostentarifs festgesetzten Sätze, soweit nicht unten besondere Bestimmungen getroffen sind, jedoch nicht unter 15 Sgr.

Wenn ein Dokument in verschiedenen Sprachen aufgenommen werden muß, so wird der gewöhnliche Satz um die Hälfte erhöht.

§. 7.

Wenn die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer bereits instrumentirten Erklärung in einem besonderen Akte erfolgt, so kann der Notar in allen Fällen nur den Satz für Rekognition und Beglaubigung einer Unterschrift liquidiren.

§. 8.

Für die an die Hypothekenbehörden einzureichenden Abschriften von Dokumenten und die bei den Gerichts- oder Hypothekenbehörden einzureichenden Anträge und Begleitschreiben, mit welchen Abschriften oder Ausfertigungen, z. B. behufs Eintragung einer bestellten Hypothek, überreicht werden, können besondere Gebühren nicht liquidirt werden.

Ist es aber nothwendig, mit einem solchen Antrag einen das Sach- und Rechtsverhältniß entwickelnden Vortrag zu verbinden, und wird die Einreichung desselben von der Partei verlangt, so kann der Notar dafür die Hälfte des Satzes I A §. 1 des Gerichtskostentarifs, jedoch nicht unter 5 Sgr., bis zu einem Maximum von 4 Thalern liquidiren.

§. 9.

Für die Abhaltung der Lizitation unbeweglicher Sachen, einschließlich der Feststellung der Verkaufsbedingungen, sowie der Bekanntmachungen sind die Sätze sub II D des zweiten Abschnitts des Gerichtskostentarifs, bei mehreren Grundstücken, die nicht ungetrennt ausgeboten werden, oder bei besonders ausgesetzten Parzellen für jedes besonders zu liquidiren.

Wird dem Verfahren vor der Lizitation nach erfolgter Bekanntmachung des Termins entsagt, so können nur zwei Drittheile dieses Satzes liquidirt werden, dagegen ist für die auf Grund des Lizitationsprotokolls ertheilten Ausfertigungen oder besonders instrumentirten Kontrakte — einschließlich ihrer Ausfertigung — noch die Hälfte desselben zu liquidiren, und ebensoviel für jede fortgesetzte Lizitation.

§. 10.

Wenn dem Notar, außer den Fällen des §. 14, die Erhebung und Ablieferung von Geldern übertragen ist, so erhält er dafür außer seinen sonstigen Gebühren:

a) bei Beträgen bis zu 500 Thlr. von je 10 Thlr. 3 Sgr.,

b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 50 Thlr. 7½ Sgr.,

c) von dem Mehrbetrage von je 100 Thlr. 7½ Sgr.,

die angefangenen Beträge von je 10 Thlr., 50 Thlr. und 100 Thlr. für voll gerechnet.

Die Gebühren werden von jedem besonders erhobenen Betrage besonders berechnet.

§. 11.

Für erforderte Entwürfe von Verträgen, Dispositionen oder anderen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind in der Regel dieselben Sätze zu liquidiren, wie für die Aufnahme eines solchen Akts (§. 6); bei denjenigen Verträgen aber, in welchen zwei oder mehrere Personen gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, nur zwei Drittheile, insofern nicht alle Kontrahenten den Entwurf erfordert haben.

§. 12.

In allen Fällen, in welchen die Thätigkeit eines Notars in Anspruch genommen ist und stattgefunden hat, ohne daß ein bezwecktes Geschäft durch ihn vollzogen ist, z. B. wenn er als zweiter Notar zugezogen ist, oder wenn die Parteien sich nicht haben einigen können, erhält derselbe für je 100 Thlr. des Objektwerths, die angefangenen für voll gerechnet, 7½ Sgr. bis zu einem Maximum von 2 Thlr., mindestens 15 Sgr.

§. 13.

Wenn der Notar außerhalb seiner Wohnung auf ausdrückliches Verlangen der Partei Geschäfte besorgt, so erhält derselbe außer seinen sonstigen Gebühren:

A. wenn er über eine Viertelmeile von dem Orte, in welchem er wohnt, reisen muß, 2 Thlr. 15 Sgr. Diäten, und für jede auch nur angefangene Viertelmeile der Hinreise und der Rückreise 7½ Sgr. Reisekosten;

B. wenn die Entfernung nicht über eine Viertelmeile von seiner Wohnung beträgt, bei Objekten bis zu 500 Thlr. einschließlich 10 Sgr., bei höheren Objekten 20 Sgr. Ist die Entfernung größer, jedoch innerhalb seines Wohnorts, oder wird er an ein Krankenbett, oder in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr gerufen, oder muß er über eine Stunde unthätig warten, so kann er das Doppelte dieser Sätze liquidiren, ebenso wenn das Geschäft länger als eine Stunde dauert, und wenn darauf, wie z. B. bei Inventarisationen, mehrere Tage verwendet werden müssen, für jeden Tag besonders.

§. 14.

Für Auktionen sind in allen Fällen nur die in der Taxe für Auktionskommissarien bestimmten Sätze zu liquidiren.

§. 15.

Wenn dem Notar die Besorgung von anderen Angelegenheiten, als den unter die vorstehenden Bestimmungen fallenden, z. B. die Leitung einer Erb-

theilung oder einer anderen Auseinandersetzung, aufgetragen ist, so kann er, im Mangel einer ausdrücklichen Verabredung, für jede Stunde der auf die Ausführung des Geschäfts verwendeten Zeit 15 Sgr. liquidiren.

§. 16.

Außer den Gebühren kann der Notar nur den Betrag des erforderlichen Stempelpapiers und die wirklichen baaren Auslagen, soweit sie nothwendig waren, Schreibgebühren nur in den im Gerichtskostentarif (§§. 24 und 63) bestimmten Fällen und Grenzen, an Instrumentszeugengebühren aber für jeden Zeugen 5 Sgr., im Ganzen also 10 Sgr. liquidiren.

Wenn jedoch auf ausdrückliches Verlangen der Partei, oder weil die Gültigkeit des Akts zufolge besonderer Bestimmungen es erfordert, ein zweiter Notar zugezogen werden muß, so sind dessen Gebühren (§. 12) als baare Auslagen zu berechnen; ebenso die Gebühren eines etwa erforderlichen Dolmetschers.

§. 17.

Zur Deckung der baaren Auslagen, namentlich der Reisekosten und Diäten und für Stempelpapier, kann der Notar einen entsprechenden Vorschuß fordern.

§. 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1852 in Kraft, so daß für alle nicht schon vor diesem Tage beendigten Geschäfte die darin bestimmten Sätze auch rücksichtlich der bereits geleisteten Arbeiten in Anwendung kommen.

§. 19.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Anlage D.

Auszug

aus

dem Tarif zu dem Gesetze, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851.

(Zu §§. 6, 8 Gesetz vom 11. Mai 1851.)

Erster Abschnitt.

Kosten für Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit.

§. 1 ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Mai 1854.

A. Für .... ist zu erheben:

1) von dem Betrage bis zu 100 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 2½ Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.,

2) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 1½ Sgr.,

3) von dem Mehrbetrage von je 50 Rthlr.: 5 Sgr. bis zu einem höchsten Satz von 4 Rthlr.

Zweiter Abschnitt.

Kosten für Geschäfte nicht streitiger Gerichtsbarkeit.

II. Einzelne Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit.

§. 16.

A. Für die Aufnahme und Ausfertigung aller einseitigen Erklärungen, aller Akte, in welchen nur von Seiten einer Partei die Uebernahme von Verbindlichkeiten ausgesprochen wird, ohne Unterschied, ob solche Erklärungen nur von einzelnen Personen oder mehreren als Theilnehmern abgegeben werden, und ob die dem anderen Theile gemachten Zugeständnisse in demselben Akte acceptirt sind oder nicht, sowie überhaupt für alle Akte und die auf Grund derselben zu ertheilenden Ausfertigungen oder Atteste, insofern nicht für einzelne unten besondere Bestimmungen getroffen sind, ist zu erheben:

1) von dem Betrage bis zu 100 Rthlr. inkl. von je 25 Rthlr.: 7½ Sgr.,

2) von dem Mehrbetrage bis 200 Rthlr. von je 50 Rthlr.: 5 Sgr.,

3) von dem Mehrbetrage bis 500 Rthlr. von je 100 Rthlr.: 5 Sgr.,
4) von dem Mehrbetrage bis 1 000 Rthlr.: zusätzlich 15 Sgr.,
5) von dem Mehrbetrage bis 5 000 Rthlr. von je 1 000 Rthlr.: 15 Sgr.,
6) von dem Mehrbetrage bis 10 000 Rthlr.: zusätzlich 1 Rthlr.,
7) von dem Mehrbetrage bis 20 000 Rthlr.: zusätzlich 1 Rthlr.,
8) bei Objekten über 20 000 Rthlr.: zusätzlich noch 2 Rthlr.

§. 17.

B. Diese Sätze werden auch dann erhoben, wenn die Kontrahenten sich zu dem Inhalte eines schriftlich abgefaßten Vertrages bekennen, ohne Unterschied, ob dieser ein einseitiger oder mehrseitiger und ob die Erklärung nur von dem einen oder von beiden Theilen erfolgt.

§. 19.

C. Wenn bei einem einseitigen Vertrage zugleich eine accessorische Verbindlichkeit eines Dritten, z. B. Bürgschaft, instrumentirt wird, so werden die Sätze sub A (§. 16) um die Hälfte erhöht.

§. 20.

D. Für die Aufnahme und Ausfertigung solcher Verträge, in welchen zwei oder mehrere Personen gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, wird das Doppelte der Sätze zu A (§. 16) erhoben.

§. 24.

H. Uebrigens treten für die Fälle sub A bis G noch folgende allgemeine Bestimmungen ein:

1) außer den bestimmten Sätzen wird noch der Betrag der nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes zu berechnenden Werth-, beziehungsweise Ausfertigungsstempel erhoben;
3) auch wenn auf die Ausfertigung einer Verhandlung verzichtet wird, kommen dennoch die vollen Sätze zur Anwendung.

(Nr. 8708.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für mehrere Bezirke in der Provinz Hannover. Vom 12. März 1880.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für

1) den Bezirk des Amtsgerichts Fürstenau,
2) die Bezirke der Gemeinden Angerstein, Ebergötzen, Ellershausen, Elliehausen, Emmenhausen, Falkenhagen nebst dem Bezirk des Guts Rickenrode, Gladebeck, Harste, Herberhausen, Holzerode, Klein-Wiershausen, Knutbühren, Nikolausberg, Oberbillingshausen, Parensen, Potzwenden, Reyershausen, Roringen und Spanbeck, sowie für den Bezirk des Guts Deppoldshausen im Bezirk des Amtsgerichts Göttingen,
3) den Bezirk des Amtsgerichts Lesum,
4) den Bezirk der Gemeinde Linden im Bezirk des Amtsgerichts Hannover,
5) den links der Ems belegenen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lingen,

am 1. Mai 1880 beginnen soll.

Berlin, den 12. März 1880.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Dezember 1879, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Herzoglich Braunschweigische Klostergut Hakenstedt, die Gemeinde Uhrsleben, das Rittergut Groppendorf und die Gemeinde Groppendorf für die zum Bau einer Chaussee von Hakenstedt nach Groppendorf erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf dieser Straße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1880 Nr. 7 S. 47, ausgegeben den 14. Februar 1880;

2) das unterm 17. Dezember 1879 Allerhöchst vollzogene Statut der Fischereigenossenschaft an der Prims im Kreise Merzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier, Jahrgang 1880 Nr. 8 S. 64 bis 67, ausgegeben den 20. Februar 1880;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 31. Dezember 1879 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg v. d. H. zum Betrage von 700 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden, Jahrgang 1880 Nr. 9 S. 53 bis 55, ausgegeben den 26. Februar 1880;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 21. Januar 1880 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Notte, Kreises Teltow, im Betrage von 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 9 S. 69 bis 71, ausgegeben den 27. Februar 1880;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Januar 1880, betreffend die Ergänzung der dem Privilegium vom 31. Dezember 1879 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg v. d. H. zum Betrage von 700 000 Mark angehängten Schemata, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 9 S. 53, ausgegeben den 26. Februar 1880;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 2. Februar 1880 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Lublinitz im Betrage von 400 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 11 S. 76 bis 78, ausgegeben den 12. März 1880.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.